

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **I. Geltung/Angebote**

1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Seidemann Solar GmbH gelten für alle Verträge über Lieferungen von Waren (vertretbare/nicht vertretbare Sachen) und sonstige Leistungen, einschließlich Werkverträge.
2. Widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers, insbesondere widersprechenden Einkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Seidemann Solar GmbH ihnen bei Eingang einer Auftragsbestätigung des Käufers/Bestellers nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
3. Schriftliche Angebote sind verbindlich. Mündliche Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
4. Die Annahmefrist beträgt 28 Tage ab Datum des Angebotes, es sei denn, die Frist wird im Angebot anders festgesetzt. Danach ist das Angebot unverbindlich und freibleibend.
5. An Zeichnungen/Montageanleitungen sowie sonstigen Planungsleistungen behält sich Seidemann Solar GmbH die Urheberrechte vor. Eine Weiterleitung an Dritte zur Nutzung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
6. Simulationen, Ertragsprognosen, Berechnungsmodelle, Kostenschätzungen o. ä. sind unverbindliche Angaben. Insbesondere handelt es sich bei Berechnungsmodellen zur Leistung einer Solaranlage nur um Schätzungen.

### **II. Preise**

1. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise des Angebotes.
2. Ändern sich vier Wochen nach Vertragsschluss die Mengen/Massen zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Mengen/Massen oder entstehen neue, andere oder Mehrkosten, so berechtigt dies die Seidemann Solar GmbH in entsprechendem Umfang zu einer Preisanpassung.

### **III. Zahlung und Verrechnung**

1. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder in den Rechnungen von Seidemann Solar GmbH angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Aufträgen, die ein Bruttoauftragsvolumen von mehr als 10.000,00 € übersteigen, besteht eine Vorleistungspflicht des Käufers/Bestellers in Höhe von 50 % der Gesamtbruttoauftragssumme. Die Vorauszahlung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Der Käufer/Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit im Sinne von III Nr. 1) der AGB in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzug sind der Seidemann Solar GmbH Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, es sei denn ein höherer Zinssatz ist vereinbart oder durch Seidemann Solar GmbH nachgewiesen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer/Besteller nur insoweit zu, wie seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **IV. Lieferung und Leistung**

1. Lieferverpflichtungen der Seidemann Solar GmbH stehen unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtszeitiger Selbstbelieferung.
2. Die von Seidemann Solar GmbH angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn zwischen den Parteien ist etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Seidemann Solar GmbH und gelten nur unter der Voraussetzung rechtszeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere auch Mitwirkungsobliegenheiten des Käufers/Bestellers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Genehmigungen, Bestellungen von Akkreditiven, Garantien oder Leistung von An- oder Vorauszahlungen.
4. Die Angaben von Lieferzeiten sind annähernd.
5. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer/Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist.
6. Schadensersatzansprüche richten sich nach X.) dieser Vertragsbedingungen.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum der Seidemann Solar GmbH (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, welche der Seidemann Solar GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldenvorbehalt).
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer/Besteller erfolgt für die Seidemann Solar GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne diese zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von V) Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer/Besteller steht der Seidemann Solar GmbH das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware.
3. Erlischt das Eigentum der Seidemann Solar GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer/Besteller uns bereits jetzt die im zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Seidemann Solar GmbH. Das Miteigentumsrecht der Seidemann Solar GmbH gilt als Vorbehaltsware im Sinne von V NR. 1 der AGB.
4. Der Käufer/Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewünschten Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der weiteren Veräußerung gemäß V) Nr. 5 bis 7 auf die Seidemann Solar GmbH übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Die Forderungen aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer/Besteller für die Forderung erwirkt, bereits jetzt an die Seidemann Solar GmbH abgetreten. Sie dienen in demselben

Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zusammen mit anderen, nicht von Seidemann Solar GmbH verkauften Waren, veräußert, so wird der Seidemann Solar GmbH die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Ware durch den Käufer/Besteller abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren an denen die Seidemann Solar GmbH Miteigentumsanteile gemäß Nr. 3 erworben hat, wird der Seidemann Solar GmbH dieser entsprechende Miteigentumsanteil abgetreten. Die Seidemann Solar GmbH nimmt die Abtretung an.

6. Der Käufer/Besteller ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, nicht Einlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht wird die Seidemann Solar GmbH dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Seidemann Solar GmbH oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer/Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen der Seidemann Solar GmbH ist der Käufer/Besteller verpflichtet seinen Abnehmer sofort von der Abtretung an die Solar GmbH zu unterrichten und der Seidemann Solar GmbH die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer/Besteller die Seidemann Solar GmbH unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer/Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware an die Seidemann Solar GmbH aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
8. Gerät der Käufer/Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist die Seidemann Solar GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Käufers/Besteller zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Seidemann Solar GmbH aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer/Besteller durch dessen Mangel der Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben hiervon unberührt.
9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung einschließlich Nebenforderung (Zinsen, Kosten oder ähnliches) insgesamt um mehr als 50 von Hundert, ist die Seidemann Solar GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Seidemann Solar GmbH verpflichtet.

## **VI. Güten, Maße und Gewichte**

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden DIN/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Im Bezug auf Normen, Werkstoffblättern oder Werks- /Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

## **VII. Abnahme bei Werkverträgen**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die bestellte Leistung abzunehmen.
2. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, kann sie nur vor Ort auf der Lieferstelle erfolgen.

3. Die Abnahme der Leistung ist binnen 12 Werktagen förmlich durchzuführen. Eine andere Frist kann vereinbart werden.
4. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.
5. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
6. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
7. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Käufer/Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
8. Vorbehalte wegen bekannter Mängel sind spätestens binnen 12 Werktagen nach Abnahme geltend zu machen.
9. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer/Besteller infolge Fahrlässigkeit ein Mangel unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn die Seidemann Solar GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

#### **VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung**

1. Die Seidemann Solar GmbH bestimmt den Versandweg und das Versandmittel sowie den Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist die Seidemann Solar GmbH berechtigt nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers nach Wahl der Seidemann Solar GmbH zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne Verschulden der Seidemann Solar GmbH der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist die Seidemann Solar GmbH berechtigt auf einem anderen Weg zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer/Besteller. Dem Käufer/Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr auch die einer Beschlagnahme der Ware bei allen Geschäften auf den Käufer/Besteller über. Für Versicherungen sorgt die Seidemann Solar GmbH nur auf Weisung und auf Kosten des Käufers/Bestellers. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.
5. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel wie z.B. Kisten und/oder Bodenroste erfolgen auf Kosten des Käufers/Bestellers. Die Kosten des Käufers/Bestellers für

den Rücktransport oder für eigene Entsorgung der Verpackung werden nicht übernommen.

6. Die Seidemann Solar GmbH ist zur Teilleistung im zumutbaren Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderleistungen in der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

## **IX. Gewährleistung**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind – unter Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder der gesetzlichen Verjährung schriftlich anzuzeigen.
2. Mögliche Transportschäden müssen sofort auf Transportdokumenten gemeldet werden (Lieferschein). Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden von Seidemann Solar GmbH übernommen, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Wert der Ware beziehungsweise dem Wert der Leistung angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Gesamtwertes der Ware oder der Leistung.
4. Die Seidemann Solar GmbH übernimmt bei Verbraucherverträgen die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verträgen mit gewerblichen Kunden/Unternehmen beträgt die Gewährleistung ein Jahr ab Lieferdatum. Für Zubehörteile beträgt die Gewährleistung sechs Monate.
5. Die Gewährleistung ist auf die von Seidemann Solar GmbH gelieferten Produkte/Leistungen beschränkt. Für andere Produkte insbesondere Zubehörteile welche nicht von Seidemann Solar GmbH hergestellt oder geliefert wurden, gelten die Herstellungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. Eine Haftung der Seidemann Solar GmbH ist ausgeschlossen.

## **X. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung**

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubten Handlung haftet die Seidemann Solar GmbH für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf die bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Seidemann Solar GmbH, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkung gilt nicht beim schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit das Erreichen des Vertrages gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführtem Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, auch dann nicht, wenn und soweit die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache genommen wurde, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regel der Beweislast bleibt hiervon unberührt.

## **XI. Der Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der allgemeine Gerichtsstand der Seidemann Solar GmbH als Sitz des Verkäufers/Unternehmens.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist Deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Wohnsitz der Seidemann Solar GmbH.
  
3. Sollten einzelne Regelung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden hinsichtlich einzelner Regelungen ausdrücklich andere Individualvereinbarungen getroffen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand 06/2011